

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 2 / 2015 vom 27. Februar 2015
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Hermann Neuberth
Verwaltungsangestellter i. R.

ist am 15.01.2015 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 29. Januar 2015

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Herr Ludwig Pitterich
Straßenwärter i. R.

ist am 20.01.2015 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 23. Januar 2015

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 18 - 20

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014
Seite 21

Bekanntmachung
Europäische Notrufnummer 112 / Wegfall Vorwahl-freiheit 19222
Seite 21

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Andreas Schorr GmbH & Co.KG, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach;
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 21 - 22

HHS 2015 ZV Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Seite 22

Erlass einer Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 22 - 23

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes des Landratsamtes Bamberg wurde bei aus ursprünglich elf Bienenvölkern bestehenden Bienenbeständen auf dem Grundstück Flur-Nummer 2708/0 der Gemarkung Oberhaid die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet der Gemeinde Oberhaid in einem Umkreis von 1,5 Kilometern um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf dem Grundstück Flur-Nummer 2708/0 der Gemarkung Oberhaid betroffenen Bienenbestand zum **Sperrbezirk** erklärt.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3 findet **keine** Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer S 017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gründe:

I.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Die Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut sind äußerst widerstandsfähig und können jahrzehntelang infektiös bleiben. Eine Gefährdung weiterer Bestände und des Territoriums muss sicher verhindert werden. Aus diesem Grunde sind die verfügbaren Maßnahmen angezeigt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund der §§ 1 bis 8 und § 24 des TierGesG , der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung , Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung –TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirktes um den betroffenen Bestand aufgrund dem jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst

Die unter Ziffer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen ergeben sich kraft Gesetzes aus § 10 und 11 der BienSeuchV. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 5 dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Bei einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Angesichts des überragend öffentlichen Interesses an der sofortigen

Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurück treten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zusatz:

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 2 und 5 dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Maßnahmen unter den Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 Satz 1 Nrn. 1 und 3 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid ist also sofort vollziehbar.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Bamberg, die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth beantragt werden.

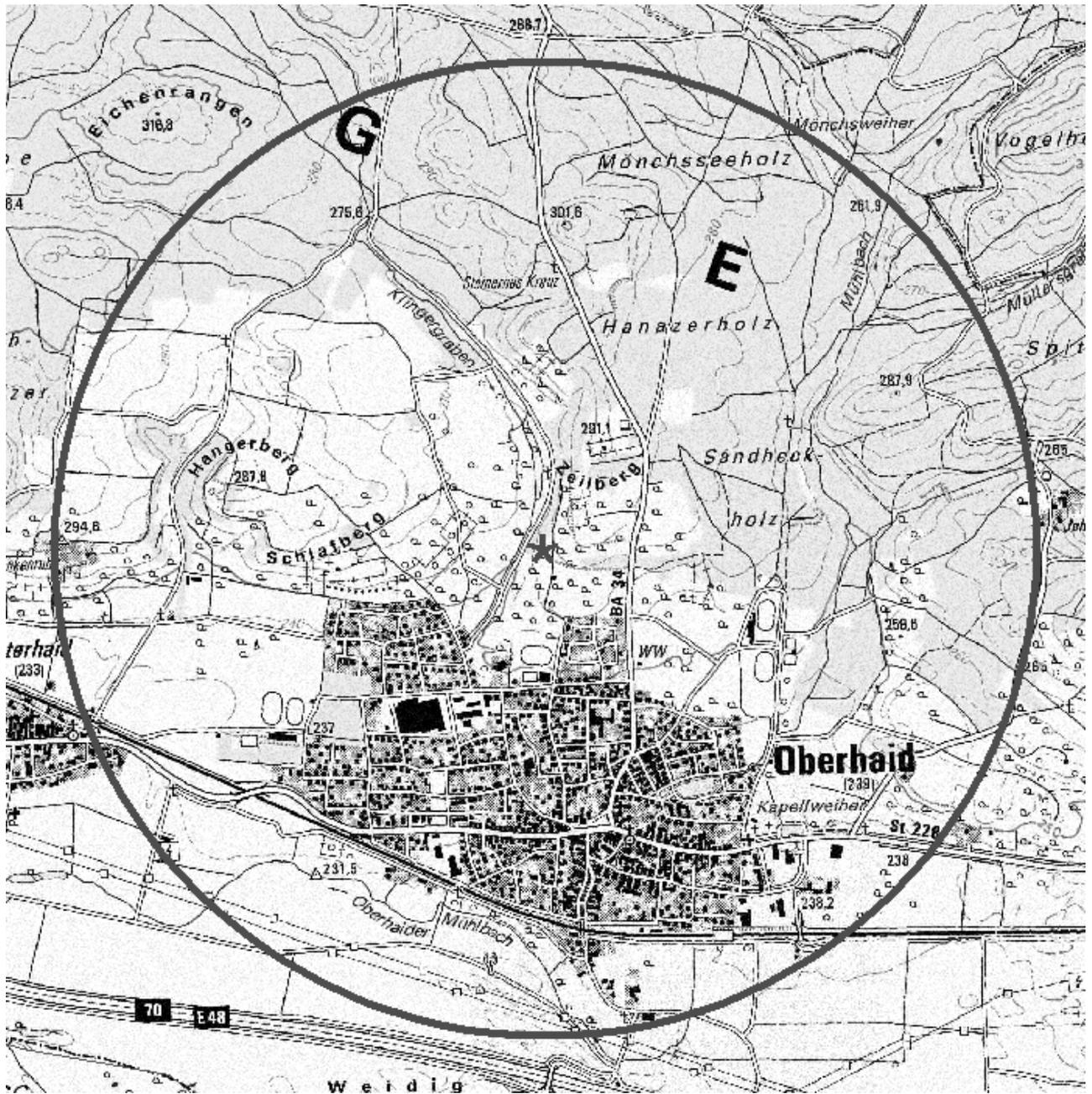
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bamberg, 18.02.2015

Landratsamt Bamberg

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg



Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2014 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2014

09471000 Landkreis Bamberg Gemeinde	Oberfranken Einwohner insgesamt
09471111 Altendorf	2 011
09471115 Baunach, St	4 042
09471117 Bischberg	5 969
09471119 Breitengüßbach	4 585
09471120 Burgebrach, M	6 604
09471122 Burgwindheim, M	1 289
09471123 Buttenheim, M	3 483
09471128 Ebrach, M	1 811
09471131 Frensdorf	4 866
09471133 Gerach	929
09471137 Gundelsheim	3 333
09471140 Hallstadt, St	8 332
09471142 Heiligenstadt i.OFr., M	3 555
09471145 Hirschaid, M	11 930
09471150 Kemmern	2 546
09471151 Königsfeld	1 342
09471152 Lauter	1 140
09471154 Lisberg	1 830
09471155 Litzendorf	6 056
09471159 Memmelsdorf	8 831
09471165 Oberhaid	4 566
09471169 Pettstadt	1 971
09471172 Pommersfelden	2 864
09471173 Priesendorf	1 466
09471174 Rattelsdorf, M	4 610
09471175 Reckendorf	2 006
09471185 Scheßlitz, St	7 158
09471220 Schlüsselfeld, St	5 741
09471186 Schönbrunn i.Steigerwald	1 860
09471189 Stadelhofen	1 241
09471191 Stegaurach	6 943
09471195 Strullendorf	7 822
09471207 Viereth-Trunstadt	3 572
09471208 Walsdorf	2 570
09471209 Wattendorf	674
09471214 Zapfendorf, M zusammen	4 962 144 510

Bamberg, 16.02.2015

Landratsamt Bamberg

Bekanntmachung; Europäische Notrufnummer 112 / Wegfall Vorwahlfreiheit 19222

Mit der Einführung der europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 für Feuerwehr und Rettungsdienst und der daraus resultierenden Einführung im Rettungsdienstbereich mit der Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim (ILS) im Jahr 2010 hat die bislang in Bayern zusätzlich verwendete Servicenummer 19222 ihre Bedeutung verloren. Die gängige Praxis, beide Telefonnummern parallel zu betreiben, endete in dieser bekannten Form zum 31.12.2014 im Leitstellenbereich.

Die Servicenummer 19222 wird für Anrufer, insbesondere bei Anmeldungen des Krankentransportes in der ILS Bamberg-Forchheim, weiterhin aktiviert sein und als kostenpflichtige, jedoch nicht mehr vorwahlfreie Telefonnummer zur Verfügung stehen. Daher gilt seit dem 01.01.2015 folgende Rufnummernverwendung:

Notrufnummer: 112
Vorwahlfrei aus allen Netzen, auch Mobiltelefone

Servicerufnummer 0951 / 19222
ILS Bamberg-Forchheim
z.B. bei Anmeldung von Krankentransporten

Bamberg, 29.01.2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Bamberg-Forchheim
Lothar Philipp
Geschäftsführer

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Andreas Schorr GmbH & Co.KG, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Andreas Schorr GmbH & Co.KG, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 9,4 ha in nordwestlicher Richtung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 833/1, 834, 854, 889, 899, 900, 901, 906, 907, 908, 909, 914, 917, 919 und 920 der Gemarkung Wattendorf.

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.3 der

Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 02.02.2015

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015 - ZVGN -

Die von der 77. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 18. November 2014 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2015 amtlich bekannt gemacht. Sie ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Bamberg, 20.02.2015

Landratsamt Bamberg

Erllass einer Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 28. Januar 2015 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Vom 04.02.2015

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020 – 6 – 1 - I) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 03. Februar 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 3 / 1978) wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die eine Verbandsgemeinde in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl ihrer Wasseranteile. Eine Person im Gebiet einer Verbandsgemeinde ergibt einen Wasseranteil; pro angefangene 1500 Wasseranteile ergeben das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens zwei Verbandsräte.

Die Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsgemeinden werden jeweils anhand der von der jeweiligen Gemeinde zum 31.12. eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen überprüft.“

2) § 14 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 erhalten folgende Neufassung:

„1. die Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zu ernennen, zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder neu zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

2. Die Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höher zu gruppieren, zu versetzen und zu kündigen.“

3) § 16 erhält folgende Neufassung:

„§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes einer Verbandsgemeinde, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.“

4) § 18 erhält folgende Neufassung:

„§ 18 Rechtsstellung des
Verbandsvorsitzenden
Der Verbandsvorsitzende und seine Stellver-
treter sind ehrenamtlich tätig.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer
Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises
Bamberg in Kraft.

Stegaurach, 04.02.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aruacher Gruppe
Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

